



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 51 / 197. Jahrgang / 2016

Amtssigniert. SID2016121069495
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Kundgemacht am 21. Dezember 2016

Amtlicher Teil

Nr. 1152 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung von zwei Stellen

Nr. 1153 Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Dezember 2016 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Sölden anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsfest Sölden 2017“ am 5. Jänner 2017

Nr. 1154 Verordnung der Landesregierung vom 28. November 2016, mit der in der Gemeinde Stams ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Windfang“)

Nr. 1155 Verordnung der Landesregierung vom 28. November 2016, mit der in der Stadtgemeinde Landeck ein Baulandumlegungsverfahren gemäß § 93 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, eingestellt wird (Baulandumlegungsverfahren „Pendlerparkplatz/Bruggen“)

Nr. 1156 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 14. Dezember 2016 über den Erlass eines Bezirks-Katastrophenschutzplanes für den Bezirk Imst

Nr. 1157 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 1158 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Nr. 1159 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Nr. 1160 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfungstermine für die Jungjägerprüfung 2017 bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz

Nr. 1161 Kundmachung über die Auflage des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Amlach

Nr. 1162 Kundmachung über die Auflage des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Jochberg

Nr. 1163 Bekanntmachung: Bauvorhaben Hörtnaglstraße Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, TIGAS-Erdgas Tirol GmbH und UPC Austria GmbH in Innsbruck

Nr. 1164 Verlautbarung der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2017

Nr. 1165 Offenes Verfahren: Brücken- und Straßenbauarbeiten für den Neubau der Rosannabrücke, Verbindungsstraße zur S 16 im Zuge der L 68 Stanzertalstraße

Nr. 1166 Offenes Verfahren/Korrektur: Reinigungsdienstleistungen für das Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken und des Pavillon- Gebäudes am Areal des a.ö. Landeskrankenhauses für die Tirol Kliniken GmbH in Innsbruck

Nr. 1167 Offenes Verfahren: Pfahlbauarbeiten / Mikropfähle für das Projekt Haus 3 am Allgemein Öffentlichen Krankenhaus "St. Vinzenz" in Zams

Nr. 1168 Offenes Verfahren: Dienstleistungsauftrag - Reinigungsdienst für die Tunnelwelten des BBT in Steinach am Brenner

Nr. 1169 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für die Sanierung, Um- und Zubau der Volksschule Angedair in Landeck

Nr. 1170 Offenes Verfahren: Zimmererarbeiten für die Sanierung, Um- und Zubau der Volksschule Angedair in Landeck

Nr. 1171 Offenes Verfahren: Trockenbauarbeiten für die Sanierung, Um- und Zubau der Volksschule Angedair in Landeck

Nr. 1172 Offenes Verfahren: Zementestrich für die Sanierung, Um- und Zubau der Volksschule Angedair in Landeck

Nr. 1173 Offenes Verfahren: Sportstättenbau für die Sanierung, Um- und Zubau der Volksschule Angedair in Landeck

Nr. 1174 Offenes Verfahren: Pfosten Riegel Fassade für die Sanierung, Um- und Zubau der Volksschule Angedair in Landeck

Nr. 1175 Offenes Verfahren: Aufzugsanlagen für die Sanierung, Um- und Zubau der Volksschule Angedair in Landeck

Nr. 1176 Offenes Verfahren: Elektrotechnik für die Sanierung, Um- und Zubau der Volksschule Angedair in Landeck

Nr. 1177 Offenes Verfahren: HKLS Technik für die Sanierung, Um- und Zubau der Volksschule Angedair in Landeck

Nr. 1178 Verhandlungsverfahren/Lieferauftrag: Massenspektrometer Rahmenvereinbarung ZIMCL für das A.ö. Landeskrankenhaus Innsbruck

Nr. 1179 Verhandlungsverfahren: Unterhaltsreinigung für die Innsbrucker Kommunalbetriebe

Nr. 1180 Direktvergabe: Hochwasserschutz Tiroler Unterinntal, Maßnahmenplanung, Erkundungsarbeiten, Geotechnik, Unteres Unterinntal für das Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie

Nr. 1181 Direktvergabe: Hochwasserschutz Tiroler Unterinntal, Maßnahmenplanung, Erkundungsarbeiten, Mauern, Unteres Unterinntal für das Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie

Nr. 1182 Direktvergabe: Baumeisterarbeiten und Nebengewerke, Pfosten- Riegelfassade + Sonnenschutz, Elektroinstallationen, Lüftungsinstallationen Heizung-, Sanitär- und Kälteinstallationen für den Zubau MRI und Erweiterung des Speisesaales für den Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Kufstein

Nr. 1152 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- Abteilung Forstorganisation, Technisch/Naturwissenschaftliche(r) Expertin/Experte für das Interreg-Projekt „Links4Soils“ des Alpine-Space Programmes, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 3.119,50 brutto / Monat, Bewerbungsfrist bis 23. Dezember 2016 (GZ.: OrgP-70/2016/188).
- Abteilung Landessanitätsdirektion, Psychologe/Psychologin, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 3.310,60 brutto / Monat, Bewerbungsfrist bis 31. Dezember 2016 (GZ.: OrgP-70/2016/189).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu den Stellenausschreibungen sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 15. Dezember 2016

Für die Landesregierung: Dr. Pezzerl

Nr. 1153 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerbeamt

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 14. Dezember 2016 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Sölden anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsfest Sölden 2017“ am 5. Jänner 2017

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 2 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

Am 5. Jänner 2017 dürfen in der Gemeinde Sölden anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsfest Sölden 2017“ die Verkaufsstellen bis 22.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1154 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-221/1/14-2016

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 28. November 2016, mit der in der Gemeinde Stams ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Windfang“)

Aufgrund des § 78 Abs. 5, 6 und 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, wird nach Anhörung der Gemeinde Stams verordnet:

§ 1

Einleitung

Für das im § 2 umschriebene Gebiet in der Gemeinde Stams wird ein Umlegungsverfahren eingeleitet (Umlegungsverfahren „Windfang“).

§ 2

Umlegungsgebiet

Umlegungsgebiet sind die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten und nachfolgend genannten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen in der KG 80111 Stams, Bezirksgericht Silz: EZ 576 – Gst. 2155/2, EZ 730 – Gst. 2154/2, EZ 90009 – Gst. 2153 Teilfläche, EZ 90026 – Gste. 2155/1 Teilfläche, EZ 90031 – Gst. 2154/3.

§ 3

Außerbücherliche Rechte

Außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken können von den Berechtigten längstens bis 25. Jänner 2017 bei der Umlegungsbehörde geltend gemacht werden. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Stams während zweier Wochen bekannt gemacht.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Anlage (siehe Seite 518)

Nr. 1155 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-614/1/35-2016

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 28. November 2016, mit der in der Stadtgemeinde Landeck ein Baulandumlegungsverfahren gemäß § 93 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, eingestellt wird

(Baulandumlegungsverfahren „Pendlerparkplatz/Bruggen“)

Aufgrund des § 93 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, wird nach Anhörung der Stadtgemeinde Landeck verordnet:

§ 1

Einstellung

Das mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 1. Juli 2014 eingeleitete Baulandumlegungsverfahren „Pendlerparkplatz/Bruggen“ in der Stadtgemeinde Landeck, Bote für Tirol 28/2014, wird eingestellt.

Gemäß § 93 Abs. 3 letzter Satz TROG 2016 hat das Grundbuchgericht die Anmerkung der Baulandumlegung bei den nachfolgenden Grundstücken zu löschen: EZ 461 – Gst. 39, EZ 662 – Gst. 12, EZ 380 – Gste. 6/2, 36, 41/3, EZ 1256 – Gst. 14, EZ 612 – Gst. 1045, EZ 1685 – Gst. 38.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Landeck während zweier Wochen bekannt gemacht.

*Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 1156 • Bezirkshauptmannschaft Imst • IM-KAT-24/14-2016

**VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Imst
vom 14. Dezember 2016 über den Erlass eines
Bezirks-Katastrophenschutzplanes für den Bezirk Imst**

Gemäß § 8 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl. Nr. 33/2006 i. d. g. F., und § 6 der Katastrophenschutzplanverordnung, LGBl. Nr. 15/2007, wird zur Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von gemeindeüberschreitenden Katastrophen im Bezirk Imst hinsichtlich eines Bezirks-Katastrophenschutzplanes Folgendes verordnet:

§ 1

Nach Anhörung der Bezirks-Einsatzleitung Imst werden die Inhalte aller Gemeinde-Katastrophenschutzpläne des Bezirks und der von der Bezirkshauptmannschaft Imst erstellte eigene Alarmierungs- und Einsatzplan als wesentliche Bestandteile des Bezirks-Katastrophenschutzplanes verordnet.

§ 2

Die Gemeinde-Katastrophenschutzpläne enthalten eine geographisch-technische Beschreibung, die Gefahrenlagen sowie eine Bestandsaufnahme. Diese Inhalte werden von den Gemeinden der Bezirkshauptmannschaft zur Verfügung gestellt.

§ 3

Der eigene Alarmierungs- und Einsatzplan der Bezirkshauptmannschaft Imst beinhaltet unter anderem die Geschäftsordnung der Bezirks-Einsatzleitung, eine Auflistung mit den Erreichbarkeiten aller Mitglieder der Bezirks-Einsatzleitung und sonstiger Funktionäre sowie eine Auflistung möglicher Katastrophenereignisse samt Bearbeitungs- und Informationsmöglichkeiten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft.

Der Bezirkshauptmann: i. V. Mag. Nagele

Nr. 1157 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/161-2016

**VERORDNUNG
des Amtes der Tiroler Landesregierung
betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Gemeinsam wohnt man besser“ (97 Minuten);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Sen Benim HerSeyimsin“ (107 Minuten);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Rogue One: A Star Wars Story 3D“ (133 Minuten);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Office Christmas Party“ (106 Minuten);

„Shut In“ (91 Minuten).

Innsbruck, 12. Dezember 2016

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 1158 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-2/115-2016

**KUNDMACHUNG
des Amtes der Tiroler Landesregierung
über die Bewertung von Filmen**

Aufgrund der Gutachten der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 29. und 30. November 2016 werden nach § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60/1982, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

„Sully“ (Warner, 2.630 Laufmeter);

„Allied – Vertraute Fremde“ (Constantin, 3.425 Laufmeter).

Innsbruck, 12. Dezember 2016

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 1159 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-2/116-2016

**KUNDMACHUNG
des Amtes der Tiroler Landesregierung
über die Bewertung von Filmen**

Aufgrund der Gutachten der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 14. und 15. Dezember 2016 werden nach § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60/1982, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

„Passengers 3D“ (Sony, 3.206 Laufmeter);

„Die Blumen von gestern“ (Filmladen, 3.452 Laufmeter);

mit „wertvoll“:

„Die Geträumten“ (Stadtkino, 2.429 Laufmeter);

mit „besonders wertvoll“:

„La La Land“ (Constantin, 3.520 Laufmeter).

Innsbruck, 15. Dezember 2016

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 1160 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • LZ-JA/PRÜF-6/3-2016

**KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung
der Prüfungstermine für die Jungjägerprüfung 2017**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015, in der Fassung LGBl. Nr. 63/2016 sowie gemäß § 28a des Tiroler Jagdgesetzes 2004 (TJG 2004), LGBl. Nr. 41/2004, in der Fassung LGBl. Nr. 64/2015 wird die jährliche Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Lienz auf nachstehende **Prüfungstermine** ausgeschrieben:

Praktische Schießprüfung: Donnerstag, den 30. März 2017, am Schießstand Lavanter Forcha;

Theoretische Prüfung: Dienstag, den 4. April 2017, Mittwoch, den 5. April 2017, und erforderlichenfalls Donnerstag, den 6. April 2017, in der Bezirkshauptmannschaft Lienz.

PrüfungswerberInnen um Zulassung zur Prüfung werden eingeladen, ein schriftliches Ansuchen unter Bekanntgabe der Personaldaten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, Staatsbürgerschaft, Telefonnummer und E-Mailadresse) **bis spätestens Freitag, 17. Februar 2017** bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, unter Anschluss einer Ko-

pie der Geburtsurkunde, einzubringen. Die Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes wird vom Bezirksjägermeister nach Abschluss des Lehrganges nachgereicht.

Später eingebrachte Ansuchen werden ausnahmslos nicht mehr berücksichtigt.

Der verpflichtende Vorbereitungskurs des Tiroler Jägerverbandes, Bezirksstelle Lienz, beginnt am Dienstag, 3. Jänner 2017 ab 18 Uhr in der Rotkreuzstelle Lienz, Emanuel von Hiber Straße 3a, 9900 Lienz.

Der Prüfungsstoff ergibt sich aus dem § 6 Abs. 1 lit. a bis d der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 unter Einschluss des praktischen Schießens auf dem Militärschießplatz Lavanter Forcha.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von € 50.– ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Über die Prüfungseinteilung bzw. Einzelheiten des Prüfungsschießens und der Kosten desselben werden die Prüfungswerber gesondert anlässlich der Mitteilung über die Zulassung zur Jagdprüfung informiert.

Lienz, 12. Dezember 2016

Die Bezirkshauptfrau: Dr. Reisner

Nr. 1161 • Gemeinde Amlach

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Amlach hat in seiner Sitzung am 16. November 2016 beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, i. d. F. LGBl. Nr. 101/2016, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Amlach während sechs Wochen, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Amlach, Lindenstraße 4, 9908 Amlach aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten. Der von der Architektengemeinschaft Scherzer-Mayr-Elwischger ausgearbeitete Entwurf vom November 2016 enthält die gemäß den §§ 28 und 31 TROG 2016 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten; Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklung der Gemeinde Amlach, insbesondere der für Baulandwidmungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulichen Nutzungen freizuhaltenen Bereiche des Gemeindegebietes.

Darstellung der bei einer gemäß Konzeptentwurf erfolgten Siedlungsentwicklung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und von allfälligen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt; Prüfung von Alternativen.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom 22. Dezember 2016 bis einschließlich 2. Februar 2017.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Amlach, Lindenstraße 4, 9908 Amlach zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter: <http://www.amlach.net> einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Amlach, 12. Dezember 2016

Der Bürgermeister: Franz Idl

Nr. 1162 • Gemeinde Jochberg • 610-1/2016

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Jochberg hat in seiner Sitzung vom 10. November 2016 gemäß § 64 Abs. 1 u. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert LGBl. Nr. 130/2013, beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Jochberg während sechs Wochen, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Jochberg aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von den Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Dipl. Ing. Andreas LOTZ & Dipl. Ing. Dr. Erich ORTNER, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck, ausgearbeitete Entwurf vom 11. Dezember 2014 enthält die gemäß den §§ 28 und 31 TROG 2016 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten; Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklung der Gemeinde Jochberg, insbesondere der für Baulandwidmungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulichen Nutzungen freizuhaltenen Bereiche des Gemeindegebietes.

Darstellung der bei einer gemäß Konzeptentwurf erfolgten Siedlungsentwicklung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und von allfälligen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt; Prüfung von Alternativen. Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Gemeindeamt Jochberg, Dorf 22, 6373 Jochberg während der Amtsstunden. **Die 6-wöchige Auflage erfolgt vom 22. Dezember 2016 bis einschließlich 2. Februar 2016.**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Jochberg, Dorf 22, 6373 Jochberg, zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter: <http://www.jochberg.tirol.gv.at> einzusehen

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Jochberg, 16. Dezember 2016
Der Bürgermeister: Günter Resch

Nr. 1163 • Innsbrucker Kommunalbetriebe AG,
TIGAS-Erdgas Tirol GmbH und UPC Austria GmbH

BEKANNTMACHUNG

Nicht Offenes Verfahren
im Unterschwellenbereich
Sektoren gemäß BVergG
Bauvorhaben Hörtnaglstraße

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, UPC Austria GmbH.

Auftragsbezeichnung: Bauvorhaben Hörtnaglstraße.

Beschreibung Leistungsumfang:

- Erdarbeiten für Wasserleitungsverlegung rd. 600 lfm PE DA 140,
- Erdarbeiten für Wasserleitungsverlegung rd. 300 lfm Hausanschlüsse,
- Erdarbeiten und Verlegen von Kabelschutzrohrtrassen, (4-fach bis 8-fach) rd. 3600 lfm PE/PVC DA 110-160,
- Erdarbeiten und Verlegung von Kabelschutzrohren UPC rd. 100 lfm,
- Erdarbeiten für Gasleitungsverlegung rd. 60 lfm PE DA 110.

Bewerber-/Bietergemeinschaften nicht zugelassen.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Erfüllungszeitraum: März 2017 bis September 2017.

Teilnahmeberechtigt: Siehe Teilnahmeantrag.

Abgabedatum: 16. Jänner 2017, 12 Uhr.

CPV-Codes: 45000000-7.

Projektnummer: IWA17021.

Auskünfte und Unterlagen: <https://ikb.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=46>

Innsbruck, 16. Dezember 2016

Nr. 1164 • Landesverwaltungsgericht Tirol • LVvG-102/15-2016

VERLAUTBARUNG

Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2017

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat am 15. Dezember 2016 gemäß den §§ 10, 18 und 19 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVvGG, LGBl. Nr. 148/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2016, beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1

Zuweisung der Geschäftsfälle

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch jenen Landesverwaltungsrichter, der dem Lan-

desverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch allfälliger bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsreihe.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 25) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch geordnet. Sodann werden die Geschäftsfälle, die durch Senate zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Landesverwaltungsrichter zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25 bereits zugewiesene Senatsgeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 24 insofern zu berücksichtigen, als einem Landesverwaltungsrichter Geschäftsfälle der Gruppe nach § 25 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht ein oder mehrere andere Landesverwaltungsrichter eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zuzuordnen, ist er jeweils einem Landesverwaltungsrichter der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört der im konkreten Fall zuständige Landesverwaltungsrichter der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch den übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall diesem Landesverwaltungsrichter allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist ein Geschäftsfall allerdings sowohl der Gruppe nach § 8 als auch der Gruppe nach § 9 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 9 zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 24 und der Gruppe nach § 25 zuzuordnen, ist er einem Landesverwaltungsrichter der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 24 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsatzantrages als auch eine Beschwerde in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Beschwerdeführer/Antragsteller betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 25 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter bzw. demselben Senat zugewiesen.

(8) Geschäftsfälle nach §§ 6 und 16 lit. a und c sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

(9) Wird festgestellt, dass ein Geschäftsfall nicht im Sinn dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden ist, so hat bei der nächsten täglichen Zuweisung eine neuerliche Zuweisung dieses Geschäftsfalles zu erfolgen.

(10) Während des Beschäftigungsverbotes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 sowie während der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 oder dem Landesbedienstetengesetz sind dem betreffenden Landesverwaltungsrichter keine Geschäftsfälle zuzuweisen. § 3 Abs. 5.3. Satz gilt sinngemäß.

§ 2

Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Namen bzw. Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten abzustellen. Bei Namensgleichheit des Familiennamens ist die alphabetische Reihung des Vornamens maßgeblich. Ist eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betroffen, ist auf den Namen der Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaften finden die Namensbestandteile „Agrargemeinschaft, Bringungsgemeinschaft oder Zusammenlegungsgemeinschaft etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 3

Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Absätze werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. c und d, § 8 lit. i, § 9 lit. a und h, § 10 lit. a, § 11 lit. c, § 17 lit. b und § 18 lit. a erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils zwei Punkten bewertet. Die in § 6, § 10 lit. d, § 11 lit. i (betreffend Baulandumlegungsverfahren) und § 16 lit. a und c erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils drei Punkten bewertet.

(2) Senats-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Berichterstatter zuzurechnen.

(3) Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 50 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor zwei multipliziert. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 60 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um zwei Punkte erhöht. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 2/3 beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von zwei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht. Beim Vizepräsidenten und bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 75 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht.

(4) Sofern ein oder mehrere Landesverwaltungsrichter zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter liegt, ist für diesen Landesverwaltungsrichter zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Landesverwaltungsrichter oder einem Se-

nat ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) eine befristete, teilweise oder gänzliche Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) am Ende der Zuteilungssperre die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist bei diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln (§ 3) eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt. Anstelle einer Zuteilungssperre kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) auch eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezahl gesondert zusprechen. Die Anrechnung dieser Punktezahl hat zu Beginn der auf die Beschlussfassung folgenden nächsten täglichen Zuweisung zu erfolgen. Eine Zuteilungssperre oder eine entsprechende Punktezahl kann auch dann aus- bzw. zugesprochen werden, wenn Geschäftsfälle vom durchschnittlichen Erledigungsaufwand erheblich abweichen.

ABSCHNITT II

§ 4

Anlagenrecht – Gewerbe

1. Mag. Gerold Dünser
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Christoph Lehne
4. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
5. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bäderhygienegesetz – BHygG
- b) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 – EG-K 2013
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 (ausgenommen Berufsrecht)
- d) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- e) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- f) Rohrleitungsgesetz
- g) Strahlenschutzgesetz – StrSchG
- h) Tabakgesetz
- i) Tiroler Campinggesetz 2001

Den Landesverwaltungsrichtern Mag. Gerold Dünser und Dr. Franz Triendl ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 5

Berufsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Mag. Theresia Kantner
4. Mag. Hannes Piccolroaz
5. Dr. Hermann Riedler
6. Dr. Sigmund Rosenkranz
7. Dr. Monica Voppichler-Thöni
8. Mag. Bettina Weißgatterer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArBIG
- c) Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG
- d) ArbeitnehmerInnenchutzgesetz – ASchG
- e) Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
- f) Arbeitsruhegesetz – ARG
- g) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- h) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- i) Arbeitszeitgesetz – AZG
- j) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG
- k) Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
- l) Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG
- m) Berufsausbildungsgesetz – BAG
- n) Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG
- o) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
(ausschließlich Berufsrecht)
- p) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG
- q) Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG
- r) Notariatsordnung – NO
- s) Rechtsanwaltsordnung – RAO
- t) Tierärztegesetz
- u) Tierärztekammergesetz – TÄKamG
(ausgenommen Disziplinarsachen)
- v) Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG
- w) Wirtschaftstreuhandberufsgesetz – WTBG
- x) Zivildienstgesetz 1986 – ZDG
- y) Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG
- z) Ziviltechnikerkammergesetz 1993 – ZTKG
(ausgenommen Disziplinarsachen)
- aa) Tiroler Bergsportführergesetz – TBSFG
- bb) Tiroler Schischulgesetz 1995

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Theresia Kantner ist nur jeder dritte und der Landesverwaltungsrichterin Dr. Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite jeweils auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 6

Vergaberecht

1. Dr. Sigmund Rosenkranz
2. Mag. Bettina Weißgatterer
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Vergabenaachprüfungsgesetz 2006

Wird in einem Vergaberechtsschutzverfahren ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, ist das zugehörige Nachprüfungsverfahren, das mit dem gleichzeitig oder nachfolgend gestellten Antrag auf Nachprüfung eingeleitet wird, dem Senat zuzuweisen, dem der für das Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zuständigen Einzelrichter als Berichterstatter angehört. Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erst nach Einbringung eines Antrags auf Nachprüfung gestellt, so ist das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung jenem Landesverwaltungsrichter als Einzelrichter zuzuweisen, der als Berichterstatter für das Nachprüfungsverfahren fungiert. Eine gesonderte Bewertung erfolgt nicht.

Die Landesverwaltungsrichter der Gruppe 6 vertreten sich bei Verhinderung oder Befangenheit im Fall der dringenden Erlassung, Weiterführung oder Aufhebung einer einstweiligen

Verfügung sowie im Fall der Bekanntgabe der Verfahrenseileitung samt Verständigung nach der im § 6 angeführten Reihenfolge. Sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, ist zunächst Dr. Christoph Lehne heranzuziehen und kommt erst bei dessen Verhinderung die allgemeine Vertretungsregelung des § 27 zum Tragen.

§ 7

Abgaben-/Steuerrecht

1. Dr. Barbara Gstir
2. Mag. Theresia Kantner
3. Dr. Ines Kroker
4. Dr. Alfred Stöbich

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008
- b) Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955
- c) Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993
- d) Rundfunkgebührengesetz – RGG
- e) Tiroler Abfallgebührengesetz
- f) Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
- g) Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- h) Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- i) Tiroler Hundesteuergesetz
- j) Tiroler Jagdabgabengesetz
- k) Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabengesetz
- l) Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006
- m) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005
(ausschließlich Verfahren nach § 19)
- n) Tiroler Tourismusgesetz 2006
(ausgenommen Einräumung und Aufhebung von Benützungsberechtigungen)
- o) Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982
- p) Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011
- q) Tiroler Waldordnung 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 10)

Den Landesverwaltungsrichtersinnen Mag. Theresia Kantner und Dr. Ines Kroker ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 8

Naturschutzrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Peter Christ
3. Mag. Gerold Dünser
4. Dr. Christoph Lehne
5. Dr. Hermann Riedler
6. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG
- b) Forstgesetz 1975
- c) Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L
- d) Luftreinhaltegesetz
- e) Umweltinformationsgesetz – UIG
- f) Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- g) Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- h) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- i) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005
(ausgenommen Verfahren nach § 19)
- j) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
- k) Tiroler Waldordnung 2005
(ausgenommen Verfahren nach § 10)

§ 9

Anlagenrecht – Umwelt

1. Mag. Gerold Dünser
2. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
3. MMag. Dr. Barbara Schütz
4. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
- d) Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996
- e) Emissionszertifikategesetz 2011 – EZG 2011
- f) Umweltmanagementgesetz – UMG
- g) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000
- h) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959
- i) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- j) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz
- k) Tiroler Umwelthaftungsgesetz – T-UHG

§ 10

Agrarrecht

1. Dr. Peter Christ
2. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
3. MMag. Dr. Barbara Schütz
4. Mag. Alexander Spielmann
5. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 – GSLG 1970
- b) Wald- und Weideservitutengesetz
- c) Tiroler Almschutzgesetz
- d) Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996 – TFLG 1996
- e) Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Alexander Spielmann ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Wurde ein Geschäftsfall – eine Agrargemeinschaft, ein Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend – erstmalig zugewiesen, so sind auch alle nachfolgenden Geschäftsfälle (wiederum diese Agrargemeinschaft, dieses Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend) demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

§ 11

Bau- und Raumordnungsrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Barbara Gstir
3. Mag. Christian Hengl
4. Mag. Martina Lechner
5. Dr. Doris Mair
6. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
7. Mag. Hannes Piccolroaz
8. Mag. Gerald Schaber
9. Mag. Julia Schmalzl
10. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Denkmalschutzgesetz – DMSG
- b) Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012
- c) Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011

- d) Tiroler Bauproduktegesetz – TBG
 - e) Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
 - f) Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 – TGHKG 2013
 - g) Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000
 - h) Tiroler Kostenbeitragsverordnung 2012
 - i) Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016
 - j) Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003
- Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Objekt/Grundstück betreffen, werden als verbundene Rechts-sachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Julia Schmalzl ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 12

Landwirtschaftsrecht

1. Dr. Albin Larcher
2. MMag. Dr. Barbara Schütz
3. Mag. Linda Wieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG
- b) Fleischuntersuchungsverordnung 2006 – FIUVO
- c) Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999
- d) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- e) Marktordnungsgesetz 2007 – MOG
- f) Pflanzenschutzgesetz 2011
- g) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- h) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG
- i) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- j) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 – TKZVO 2009
- k) Tiermaterialengesetz – TMG
- l) Tierschutzgesetz – TSchG
- m) Tierseuchengesetz – TSG
- n) Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007
- o) Vermarktungsnormengesetz – VNG
- p) Weingesez 2009
- q) Landarbeitsordnung 2000 – LAO 2000
- r) Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- s) Tiroler Fischereigesetz 2002
- t) Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- u) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- v) Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- w) Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
- x) Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- y) Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 – TTZG 2008

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 13

Grundverkehrsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Mag. Martina Lechner
3. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- b) Tiroler Höfegesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Martina Lechner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 14

Sicherheitsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Mag. Theresia Kantner
4. Mag. Dr. Rudolf Rieser
5. Mag. Gerald Schaber
6. Mag. Linda Wieser
7. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bankwesengesetz – BWG
- b) Börsegesetz 1989 – BörseG
- c) Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000
- d) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG
- e) Glücksspielgesetz – GSpG
- f) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- g) Namensänderungsgesetz – NÄG
- h) Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013
- i) Preisauszeichnungsgesetz – PrAG
- j) Preistransparenzgesetz
- k) Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz
- l) Tiroler Datenschutzgesetz 2014 – TDSG
- m) Tiroler Jugendschutzgesetz 1994
- n) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Theresia Kantner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 15

Sicherheitspolizeirecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Ines Kroker
3. Mag. Dr. Rudolf Rieser
4. Dr. Nicole Stemmer
5. Dr. Monica Voppichler-Thöni
6. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Geschlechtskrankheitengesetz
- c) Grenzkontrollgesetz – GrekoG
- d) Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010
- e) Sicherheitspolizeigesetz – SPG
- f) Sprengmittelgesetz 2010 – SprG
- g) Strafregistergesetz 1968
- h) Vereinsgesetz 2002 – VerG
- i) Waffengesetz 1996 – WaffG
- j) Landes-Polizeigesetz
- k) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Ines Kroker ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 16

Beschwerderecht – Maßnahmen – Aufsicht

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Alle Beschwerden gemäß § 88 Sicherheitspolizeigesetz (soweit nicht § 16a lit. b zur Anwendung gelangt) und gemäß § 89 Sicherheitspolizeigesetz
- b) Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des Frem-

denpolizeigesetzes 2005 – FPG (soweit nicht § 16a lit. b zur Anwendung gelangt)

- c) Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- d) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO
- e) Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 – TGWO 1994
- f) Versammlungsgesetz 1953

Beschwerden nach lit. a und b, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, werden ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen, sofern das zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

§ 16a

Asylrecht – Grenzkontrollen

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Maximilian Aicher
3. Dr. Peter Christ
4. Dr. Klaus Dollenz
5. Mag. Gerold Dünser
6. Mag. Barbara Glieber
7. Dr. Barbara Gstir
8. Mag. Christian Hengl
9. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
10. Dr. Alexander Hohenhorst
11. Dr. Alois Huber
12. Mag. Theresia Kantner
13. Dr. Ines Kroker
14. Mag. Martina Lechner
15. Dr. Christoph Lehne
16. Dr. Felizitas Luchner
17. Dr. Doris Mair
18. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
19. Mag. Hannes Piccolroaz
20. Dr. Hermann Riedler
21. Mag. Dr. Rudolf Rieser
22. Dr. Sigmund Rosenkranz
23. Mag. Gerald Schaber
24. Mag. Julia Schmalzl
25. MMag. Dr. Barbara Schütz
26. Mag. Alexander Spielmann
27. Dr. Nicole Stemmer
28. Dr. Alfred Stöbich
29. Mag. Dr. Martina Strele
30. Dr. Franz Triendl
31. Dr. Christian Visintiner
32. Dr. Monica Vopplicher-Thöni
33. Mag. Bettina Weißgatterer
34. Mag. Linda Wieser
35. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativ-rechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Alle Beschwerden gemäß dem 5. Abschnitt des 4. Hauptstückes des Asylgesetzes 2005 – AsylG 2005
- b) Ab In-Kraft-Treten der Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit nach § 36 Abs. 1 AsylG 2005:
 - Alle Beschwerden gemäß § 88 Sicherheitspolizeigesetz mit Bezug zum FPG
 - Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des FPG

Den Landesverwaltungsrichtern Mag. Theresia Kantner, Dr. Ines Kroker, Mag. Martina Lechner, Dr. Doris Mair, Mag. Julia Schmalz und Dr. Monica Voppichler-Thöni ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 17

Fremdenrecht

1. Dr. Felizitas Luchner
2. Mag. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG (soweit nicht §§ 16 oder 16a zur Anwendung gelangt)
- b) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG
- c) Passgesetz 1992
- d) Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

§ 18

Gesundheitsrecht

1. Mag. Barbara Glieber
2. Dr. Monica Voppichler-Thöni
3. Mag. Linda Wieser
4. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekengesetz
 - b) Arzneimittelgesetz – AMG
 - c) Arzneiwareneinfuhrsgesetz 2010 – AWE 2010
 - d) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
(ausgenommen Disziplinarsachen)
 - e) Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTD-Gesetz
 - f) Epidemiegesetz 1950
 - g) Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG
 - h) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
 - i) Hebammengesetz – HebG
 - j) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
 - k) Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz – KAKuG
 - l) Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG
 - m) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
 - n) Psychotherapiegesetz
 - o) Rezeptpflichtgesetz
 - p) Sanitätsgesetz – SaNG
 - q) Tuberkulosegesetz
 - r) Zahnärztegesetz – ZÄG
 - s) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
 - t) Gemeindegemeindegliedergesetz
 - u) Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetz 2004
 - v) Tiroler Krankenanstalten-Gesetz – TirKAG
 - w) Tiroler Sozialbetreuungsberufesgesetz – TSBBG
- Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 19

Sozialrecht

1. Mag. Gerold Dünser
2. Mag. Christian Hengl
3. Dr. Felizitas Luchner
4. Dr. Hermann Riedler
5. Dr. Nicole Stemmer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den

nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundespflegegeldgesetz – BPGG
- b) Tiroler Grundversorgungsgesetz
- c) Tiroler Heimgesetz 2005
- d) Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG
- e) Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- f) Tiroler Rehabilitationsgesetz

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Christian Hengl ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 20

Schul-/Bildungsrecht

1. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
2. Dr. Sigmund Rosenkranz
3. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundes-Personalvertretungsgesetz
- b) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014
- c) Schulpflichtgesetz 1985
- d) Schülerbeihilfengesetz 1983
- e) Universitätsgesetz 2002 – UG
- f) Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- g) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- h) Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- i) Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- j) Tiroler Musikschulgesetz
- k) Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

§ 21

Dienst-/Disziplinarrecht

1. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekerkammergesetz 2001
- b) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- c) Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GIBG
- d) Patentanwaltsgesetz
- e) Tierärztekammergesetz – TÄKamG
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- f) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- g) Ziviltechnikerkammergesetz 1993 – ZTKG
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- h) Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUFG
- i) Gemeindebeamtengesetz 1970
- j) Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – GKUFG 1998
- k) Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – G-GIBG 2005
- l) Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO)
- m) Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970
- n) Landesbeamtengesetz 1998
- o) Landesbedienstetengesetz – LBedG
- p) Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – L-GIBG 2005
- q) Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984
- r) Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
- s) Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 – TLDHG 2014

§ 22

Anlagenrecht – Verkehr

1. Mag. Barbara Glieber
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971
- b) Eisenbahngesetz 1957 – EisbG 1957
- c) Kraftfahrlineiengesetz – KfIG
- d) Straßentunnel-Sicherheitsgesetz – STSG
- e) Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003
- f) Tiroler Starkstromwegegesetz 1969
- g) Tiroler Straßengesetz
- h) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Einräumung und Aufhebung von Benützungsrechten)

§ 23

Verkehrsrecht – Spezial

1. Dr. Albin Larcher
2. Mag. Christian Hengl
3. Mag. Hannes Piccolroaz
4. Dr. Alfred Stöbich
5. Mag. Dr. Martina Strele
6. Dr. Franz Triendl
7. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesezt – FSG
- b) Kraftfahrgezet – KFG 1967
- c) Luftfahrtgezet – LFG
- d) Luftfahrtsicherheitsgezet 2011 – LSG 2011
- e) Schiffahrtgezet – SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

f) Alkodelikte inklusive Suchtmittelidelikte der StVO und des FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG.

g) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

h) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes.

i) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schiffahrtgesetzes.

Geschäftsfälle nach den lit. a, e und f sind, sofern sie den gleichen Beschwerdeführer betreffen und sich auf denselben Sachverhalt beziehen, demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Hannes Piccolroaz ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 24

Gefahrgutrecht – Straße

1. Dr. Felizitas Luchner
2. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle

(administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR – Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- b) Containersicherheitsgesetz – CSG
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG

§ 25

Allgemeine Rechtsachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 54a und § 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Landesverwaltungsrichtern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Peter Christ
3. Dr. Klaus Dollenz
4. Mag. Gerold Dünser
5. Mag. Barbara Glieber
6. Dr. Barbara Gstir
7. Mag. Christian Hengl
8. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
9. Dr. Alexander Hohenhorst
10. Dr. Alois Huber
11. Mag. Theresia Kantner
12. Dr. Ines Kroker
13. Mag. Martina Lechner
14. Dr. Christoph Lehne
15. Dr. Felizitas Luchner
16. Dr. Doris Mair
17. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
18. Mag. Hannes Piccolroaz
19. Dr. Hermann Riedler
20. Mag. Dr. Rudolf Rieser
21. Dr. Sigmund Rosenkranz
22. Mag. Gerald Schaber
23. Mag. Julia Schmalzl
24. MMag. Dr. Barbara Schütz
25. Mag. Alexander Spielmann
26. Dr. Nicole Stemmer
27. Dr. Alfred Stöbich
28. Mag. Dr. Martina Strele
29. Dr. Franz Triendl
30. Dr. Christian Visintiner
31. Dr. Monica Voppichler-Thöni
32. Mag. Bettina Weißgatterer
33. Mag. Linda Wieser
34. Dr. Volker-Georg Wurdinger

§ 26

Senate

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften ein Senat zur Entscheidung berufen ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Senaten:

a) Gruppe Vergaberecht nach § 6:

Senat 1:

Vorsitz: Mag. Bettina Weißgatterer
Berichterstatter: Dr. Volker-Georg Wurdinger
weiteres Mitglied: Dr. Sigmund Rosenkranz

Senat 2:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger
Berichterstatter: Dr. Sigmund Rosenkranz
weiteres Mitglied: Mag. Bettina Weißgatterer

Senat 3:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Berichterstatter: Mag. Bettina Weißgatterer
weiteres Mitglied: Dr. Volker-Georg Wurdinger

b) Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht nach § 21:

Z. 1: Geschäftsfälle nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 4 (Senat für Landesbeamte):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Olga Reisner
Ersatz: Dr. Georg Gschnitzer
Laienrichter: Mag. Michael Czastka
Ersatz: Ing. Engelbert Schöpfl

Senat 5 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag. Evelyn Holzinger
Laienrichter: Heinrich Trenkwalder
Ersatz: Manuela Fracaro

Senat 6 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag. Evelyn Holzinger
Laienrichter: Dipl.-Päd. Klaus Schuchter
Ersatz: Elisabeth Faistenauer

Senat 7 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag. Evelyn Holzinger
Laienrichter: Dipl.-Päd. Walpurga Schnegg
Ersatz: Ing. Michael Juffinger

Z. 2: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 8:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Ing. Peter Draxl
Ersatz: Dr. Wolfgang Astl
Laienrichter: Kurt Kirchmair
Ersatz: Günther Mair

Z. 3: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamtenengesetz 1970:

Senat 9 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag. Elisabeth Reich
Ersatz: Dr. Ernst Hofer
Laienrichter: Hartwig Bamberger
Ersatz: Alfred Huber

Senat 10 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag. Walter Margreiter
Ersatz: Mag. Martin Schönherr
Laienrichter: Hartwig Bamberger
Ersatz: Alfred Huber

Z. 4: Geschäftsfälle nach dem Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970:

Senat 11 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag. Ferdinand Neu
Ersatz: Dr. Herbert Köfler
Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser
Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Senat 12 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: MMag. Dr. Thomas Joos
Ersatz: Mag. Edith Margreiter
Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser
Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Z. 5: Geschäftsfälle nach dem Landesbeamtenengesetz (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 13:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Dr. Albin Larcher
Laienrichter: Dr. Georg Gschnitzer
Ersatz: Dr. Ida Hintermüller
Laienrichter: Mag. Walter Tschon
Ersatz: Dipl.-Ing. Kurt Ziegner

Z. 6: Geschäftsfälle nach dem Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 14 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Dr. Armin Andergassen
Ersatz: Dr. Reinhold Raffler
Laienrichter: Dipl.-Päd. Walter Meixner
Ersatz: Dipl.-Päd. Gerhard Schatz

Senat 15 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Julia Wendt
Ersatz: Dr. Eva Burger
Laienrichter: Ernst Zalesky
Ersatz: Walter Waroschitz

Senat 16 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Dr. Christina Wallas
Ersatz: Mag. Karin Brandl
Laienrichter: StR Dipl.-Päd. Robert Senn
Ersatz: Dipl.-Päd. Robert Neuner

c) In allen sonstigen Fällen:

Senat 17:

Vorsitz: Dr. Albin Larcher
Berichterstatter: Mag. Gerold Dünser
weiteres Mitglied: Dr. Doris Mair

(2) Kommen nach diesen Regelungen mehrere Senate zur Entscheidung in Betracht, so sind sie, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht, abwechselnd, beginnend mit dem erstgenannten Senat, zuständig.

ABSCHNITT III

§ 27

**Vertretung
in Einzelsachen**

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch einen Einzelrichter zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Einzelrichter im Fall der Verhinderung oder Befangenheit jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 25 nächstangeführten, der letztgenannte wiederum vom erstangeführten Einzelrichter vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten oder befangenen Einzelrichters der übernächstangeführte Einzelrichter usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter jeweils von dem in der Gruppe nach § 25 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Einzelrichter usw. vertreten. Sollte auch dann noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter vom Vizepräsidenten, allenfalls vom Präsidenten vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Landesverwaltungsrichter bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist für diesen Landesverwaltungsrichter bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 28

**Vertretung
in Senatssachen**

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 4 bis 16 zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden und der Laienrichter die bei den Senaten jeweils angeführten Ersatzmitglieder heranzuziehen.

(2) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 1 bis 3 sowie den Senat 17 zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Landesverwaltungsrichter als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes im Sinn des § 12 Abs. 2 TLVwGG sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Lan-

desverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, sind die im § 25 angeführten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Landesverwaltungsrichter, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Senat 1, 2 und 3:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Christoph Lehne

b) Dr. Christoph Purtscher

Dr. Albin Larcher

Senat 17:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Christoph Purtscher

b) Mag. Christian Hengl

MMag. Dr. Barbara Schütz

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 29

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 30

**Inkrafttreten
und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Geschäftsverteilung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand. Jene Bestimmungen der Geschäftsverteilung, die die Landesverwaltungsrichterin Dr. Nicole Stemmer betreffen, treten am 21. Jänner 2017 in Kraft.

(2) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Organwalter als Einzelrichter weitergeführt. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(3) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Senates des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Senat weitergeführt, wenn alle Mitglieder des Senates der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört haben. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(4) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden von jenem Organwalter als Einzelrichter weitergeführt, der einerseits der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates an-

gehört hat und dem andererseits die Bewertung zugekommen ist. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(5) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines/r Landesverwaltungsrichters/in, der/die sich in Karenz oder im Mutterschutz befindet, neuerlich Entscheidungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zuzuweisen.

(6) Geschäftsfälle, die einer Landesverwaltungsrichterin als Einzelrichterin zugewiesen und von ihr bis zum ersten Tag der Dienstfreistellung nach dem Mutterschutzgesetz nicht entschieden wurden, werden am darauf folgenden Tag im Rahmen einer Sonderzuweisung nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zugewiesen. Diese Sonderzuweisung hat vor der täglichen Zuweisung zu erfolgen.

(7) Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss kann den Landesverwaltungsrichtern der Gruppe 16 auf deren begründeten Antrag eine auf bis zu drei Wochen befristete Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre gilt nicht für Geschäftsfälle der Gruppe 16 und 16a und wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Diese Zuteilungssperre kann auf begründeten Antrag auch um bis zu maximal drei weitere Wochen verlängert werden. § 3 Abs. 5 dritter Satz gilt sinngemäß.

(8) In der Gruppe 16a erfolgt die Zuweisung der ersten 20 Geschäftsfälle abwechselnd an die Landesverwaltungsrichter Dr. Albin Larcher und Dr. Ines Kroker. Die Zuweisung der weiteren Geschäftsfälle erfolgt entsprechend der Reihenfolge in dieser Gruppe, wobei die Zuweisung der ersten 20 Geschäftsfälle im Sinn der Zuweisungsregeln des § 1 Abs. 3 entsprechend zu berücksichtigen ist. Wird ein Landesverwaltungsrichter überdurchschnittlich mit Vertretungsfällen aus der Gruppe 16a belastet, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter eine befristete Zuteilungssperre für die Gruppe 16a aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam.

(9) Bei den Landesverwaltungsrichtern der Gruppe 10 ist die nach § 3 Abs 4 am 1. Jänner 2017 zur Anrechnung gelangende Bewertungszahl wie folgt zu verringern: Dr. Christ: 42 Punkte; Mag. Dr. Hirn: 40 Punkte; MMag. Dr. Schütz 42 Punkte; Mag. Spielmann: 22 Punkte; Dr. Visintainer: 46 Punkte.

Innsbruck, 16. Dezember 2016

*Der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Tirol:
Dr. Christoph Purtscher*

Nr. 1165 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS- L 68-0/27 -2016

OFFENES VERFAHREN

Brücken- und Straßenbauarbeiten für den Neubau der Rosannabrücke, Verbindungsstraße zur S 16

im Zuge der L 68 Stanzertalstraße, km 3,80 bis km 4,04

Bauumfang: Die gegenständliche Ausschreibung sieht die Errichtung einer Verbindungsstraße von der L 68 Stanzertalstraße zur S 16 Arlberg Schnellstraße, eines Linksabbiegers und der Rosannabrücke in der Gemeinde Pettneu a.A. vor.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel.: 0512/508-4041.

Abgabetermin: Die Angebotsunterlagen müssen bis spätestens Freitag, den 20. Jänner 2017 um 11 Uhr, verschlossen im Umschlag, mit dem amtlichen Adressschild versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1-3, 3. Stock, Zimmer 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotsöffnung stattfindet. Später einlangende Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

Innsbruck, 15. Dezember 2016

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Guglberger

Nr. 1166 • Tirol Kliniken GmbH

OFFENES VERFAHREN/ DIENSTLEISTUNGS-AUFTRAG KORREKTUR

Reinigungsdienstleistungen Gebäude Frauen- und Kopfkliniken und Pavillon- Gebäude am Areal des

A.ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck

Zur Bekanntmachung im Boten für Tirol, Stück 45/2016, Nr. 1001, sowie zur durchgeführten ersten Korrektur im Boten für Tirol, Stück 49/2016, Nr. 1102, wird folgende Korrektur vorgenommen:

Schlussstermin für den Eingang der Angebote: 5. Jänner 2017, 13:30 Uhr.

Öffnung der Angebote: 5. Jänner 2017, 14 Uhr.

Bekanntmachung im Internet abrufbar unter: <https://xausschreibungen.tirol-kliniken.at/page.cfm?vpath=registration2016&chosenType=Dienstleistung>

Der gesamte sonstige Inhalt der ursprünglichen Bekanntmachung bleibt aufrecht.

Innsbruck, 14. Dezember 2016

Tirol Kliniken GmbH

Nr. 1167 • Krankenhaus St. Vinzenz Zams Betriebs GmbH

OFFENES VERFAHREN Pfahlbauarbeiten / Mikropfähle

Ausschreibende Stelle: Allgemein Öffentliches Krankenhaus "St. Vinzenz" Zams Betriebs GmbH, Sanatoriumstrasse 43, 6511 Zams.

Auftragsbezeichnung: Bauleistungen im Rahmen der Erweiterung des a.ö. Krankenhauses "St. Vinzenz" Zams, Projekt "Haus 3", Teilprojekt "H3 - Pfahlbauarbeiten / Mikropfähle".

CPV-Codes: 45000000

Erfüllungsort: Zams (AT334).

Auskünfte: Arch. DI Friedrich Falch, Fischerstrasse 9, 6500 Landeck, Tel: +43 544263320, Fax: +43 544263320-8, E-Mail: office@falch.at, www.khzams.at

Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter: www.auftrag.at

Schlussstermin Angebotsabgabe: 19. Jänner 2017, 14 Uhr.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 15. Dezember 2016.
.L-611750-6b30

Zams, 15. Dezember 2016

Nr. 1168 • Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich
Sektoren gemäß BVergG

Reinigungsdienst für die Tunnelwelten

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag.

Auftraggeber: Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE.

Auftragsbezeichnung: AP266 Reinigungsdienst für die Tunnelwelten des BBT in Steinach am Brenner.

Beschreibung: Das ggst. Verfahren beinhaltet die Vergabe des Reinigungsdienstes des Informationszentrums Tunnelwelten in Steinach am Brenner, der auf dem österreichischen Projektgebiet des Brenner Basistunnels BBT auszuführen ist.

Erfüllungsort: Steinach am Brenner.

Erfüllungszeitraum: 36 Monate.

Abgabedatum: 20. Jänner 2017, 12 Uhr.

CPV-Code: 90910000-9.

Projektnummer: AP266

Auskünfte und Unterlagen: <https://bbt-se.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=10>

Innsbruck, 14. Dezember 2016

Nr. 1169 • Stadtgemeinde Landeck

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Baumeisterarbeiten

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Stadtgemeinde Landeck.

Auftragsbezeichnung: Baumeisterarbeiten Sanierung, Um- und Zubau der Volksschule Angedair Landeck.

Beschreibung: Gegenstand dieses Vergabeverfahren ist die Vergabe eines Auftrages der Baumeisterarbeiten für die Sanierung, Um- und Zubau Volksschule Angedair Landeck.

Eine detaillierte Beschreibung der Leistung befindet sich in den Ausschreibungsunterlagen.

Erfüllungsort: A - 6500 Landeck.

Abgabedatum: 27. Jänner 2017, 9 Uhr.

CPV-Codes: 45210000-2.

Auskünfte und Unterlagen: <https://gemnova.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=63>

Landeck, 16. Dezember 2016

Nr. 1170 • Stadtgemeinde Landeck

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Zimmererarbeiten

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Stadtgemeinde Landeck.

Auftragsbezeichnung: Zimmererarbeiten Sanierung, Um- und Zubau der Volksschule Angedair Landeck.

Beschreibung: Gegenstand dieses Vergabeverfahren ist die Vergabe eines Auftrages der Zimmererarbeiten für die Sanierung, Um- und Zubau Volksschule Angedair Landeck.

Eine detaillierte Beschreibung der Leistung befindet sich in den Ausschreibungsunterlagen.

Erfüllungsort: A - 6500 Landeck.

Abgabedatum: 27. Jänner 2017, 9 Uhr.

CPV-Codes: 45210000-2.

Auskünfte und Unterlagen: <https://gemnova.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=64>

Landeck, 16. Dezember 2016

Nr. 1171 • Stadtgemeinde Landeck

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Trockenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Stadtgemeinde Landeck.

Auftragsbezeichnung: Trockenbauarbeiten Sanierung, Um- und Zubau der Volksschule Angedair Landeck.

Beschreibung: Gegenstand dieses Vergabeverfahren ist die Vergabe eines Auftrages der Trockenbauarbeiten für die Sanierung, Um- und Zubau Volksschule Angedair Landeck.

Eine detaillierte Beschreibung der Leistung befindet sich in den Ausschreibungsunterlagen.

Erfüllungsort: A - 6500 Landeck.

Abgabedatum: 27. Jänner 2017, 9 Uhr.

CPV-Codes: 45210000-2.

Auskünfte und Unterlagen: <https://gemnova.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=65>

Landeck, 16. Dezember 2016

Nr. 1172 • Stadtgemeinde Landeck

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Zementestrich

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Stadtgemeinde Landeck.

Auftragsbezeichnung: Zementestrich Sanierung, Um- und Zubau der Volksschule Angedair Landeck.

Beschreibung: Gegenstand dieses Vergabeverfahren ist die Vergabe eines Auftrages der Zementestrich für die Sanierung, Um- und Zubau Volksschule Angedair Landeck.

Eine detaillierte Beschreibung der Leistung befindet sich in den Ausschreibungsunterlagen.

Erfüllungsort: A - 6500 Landeck.

Abgabedatum: 27. Jänner 2017, 9 Uhr.

CPV-Codes: 45210000-2.

Auskünfte und Unterlagen: <https://gemnova.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=66>

Landeck, 16. Dezember 2016

Nr. 1173 • Stadtgemeinde Landeck

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Sportstättenbau

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Stadtgemeinde Landeck.

Auftragsbezeichnung: Sportstättenbau Sanierung, Um- und Zubau der Volksschule Angedair Landeck.

Beschreibung: Gegenstand dieses Vergabeverfahren ist die Vergabe eines Auftrages der Sportstättenbau für die Sanierung, Um- und Zubau Volksschule Angedair Landeck.

Eine detaillierte Beschreibung der Leistung befindet sich in den Ausschreibungsunterlagen.

Erfüllungsort: A - 6500 Landeck.

Abgabedatum: 27. Jänner 2017, 9 Uhr.

CPV-Codes: 45210000-2.

Auskünfte und Unterlagen: <https://gemnova.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=69>

Landeck, 16. Dezember 2016

Nr. 1174 • Stadtgemeinde Landeck

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Pfosten Riegel Fassade

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Stadtgemeinde Landeck.

Auftragsbezeichnung: Pfosten Riegel Fassade Sanierung, Um- und Zubau der Volksschule Angedair Landeck.

Beschreibung: Gegenstand dieses Vergabeverfahren ist die Vergabe eines Auftrages der Pfosten Riegel Fassade für die Sanierung, Um- und Zubau Volksschule Angedair Landeck.

Eine detaillierte Beschreibung der Leistung befindet sich in den Ausschreibungsunterlagen.

Erfüllungsort: A - 6500 Landeck.

Abgabedatum: 27. Jänner 2017, 9 Uhr.

CPV-Codes: 45210000-2.

Auskünfte und Unterlagen: <https://gemnova.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=70>

Landeck, 16. Dezember 2016

Nr. 1177 • Stadtgemeinde Landeck

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

HKLS Technik

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Stadtgemeinde Landeck.

Auftragsbezeichnung: HKLS Technik Sanierung, Um- und Zubau der Volksschule Angedair Landeck.

Beschreibung: Gegenstand dieses Vergabeverfahren ist die Vergabe eines Auftrages der HKLS Technik für die Sanierung, Um- und Zubau Volksschule Angedair Landeck.

Eine detaillierte Beschreibung der Leistung befindet sich in den Ausschreibungsunterlagen.

Erfüllungsort: A - 6500 Landeck.

Abgabedatum: 27. Jänner 2017, 9 Uhr.

CPV-Codes: 45210000-2.

Auskünfte und Unterlagen: <https://gemnova.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=74>

Landeck, 16. Dezember 2016

Nr. 1175 • Stadtgemeinde Landeck

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Aufzugsanlagen

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Stadtgemeinde Landeck.

Auftragsbezeichnung: Aufzugsanlagen Sanierung, Um- und Zubau der Volksschule Angedair Landeck.

Beschreibung: Gegenstand dieses Vergabeverfahren ist die Vergabe eines Auftrages der Aufzugsanlagen für die Sanierung, Um- und Zubau Volksschule Angedair Landeck.

Eine detaillierte Beschreibung der Leistung befindet sich in den Ausschreibungsunterlagen.

Erfüllungsort: A - 6500 Landeck.

Abgabedatum: 27. Jänner 2017, 9 Uhr.

CPV-Codes: 45210000-2.

Auskünfte und Unterlagen: <https://gemnova.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=72>

Landeck, 16. Dezember 2016

Nr. 1178 • Tirol Kliniken GmbH

VERHANDLUNGSVERFAHREN/ LIEFERAUFTRAG

Massenspektrometer Rahmenvereinbarung ZIMCL

Öffentlicher Auftraggeber/Kontaktstelle: Tirol Kliniken GmbH, Anichstraße 35, Innsbruck 6020, A.ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck, Zentrum für Medizin- und Labortechnik, Medizintechnikplanung, Zu Händen von:., Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Christian Rangger M.Sc., Fax: +43 512 504 28485, E-Mail: iki.zml@tirol-kliniken.at

Technische Projektleitung der Auftraggeberin: Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich an: Herr Ing. Elmar Bonfanti, Fa. MTP GmbH Herzog Otto Straße 3/1, 6060 Hall in Tirol, E-Mail: office@mtpgmbh.at Tel. +43 (0)5223 45640 Fax: +43 (0)5223 45640 40.

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sind erhältlich: im Internet ab der Seite <http://www.tirol-kliniken.at/ausschreibungen>

Schlussstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 2. Februar 2017, 11 Uhr.

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an: die oben genannten Kontaktstellen.

Zusätzliche Angaben: Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sowie Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet ab der Seite <http://www.tirol-kliniken.at/ausschreibungen> Im Falle von Arbeits- bzw. Bietergemeinschaften genügt die Anmeldung nur eines Unternehmers.

Innsbruck, 16. Dezember 2016

Nr. 1176 • Stadtgemeinde Landeck

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellenbereich gemäß BVergG

Elektrotechnik

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Stadtgemeinde Landeck.

Auftragsbezeichnung: Elektrotechnik Sanierung, Um- und Zubau der Volksschule Angedair Landeck.

Beschreibung: Gegenstand dieses Vergabeverfahren ist die Vergabe eines Auftrages der Elektrotechnik für die Sanierung, Um- und Zubau Volksschule Angedair Landeck.

Eine detaillierte Beschreibung der Leistung befindet sich in den Ausschreibungsunterlagen.

Erfüllungsort: A - 6500 Landeck.

Abgabedatum: 27. Jänner 2017, 9 Uhr.

CPV-Codes: 45210000-2.

Auskünfte und Unterlagen: <https://gemnova.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=73>

Landeck, 16. Dezember 2016

Nr. 1179 • Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb
Bekanntmachung - Sektoren

Unterhaltsreinigung

Ausschreibende Stelle: Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft, Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck.

Auftragsbezeichnung: Unterhaltsreinigung für die Innsbrucker Kommunalbetriebe.

Gegenstand des Auftrags: Unterhaltsreinigung für die Innsbrucker Kommunalbetriebe.

CPV-Codes: 90910000, 90000000.

Erfüllungsort: Innsbruck (AT332).

Auskünfte: Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Salurner Strasse 11, 6020 Innsbruck, Tel: +43 512502-5671, alexander.eiterer@ikb.at, <http://www.ikb.at>

Abgabeadresse : Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Salurner Straße 11 Zimmer 102 / Einkauf, 6020 Innsbruck, Tel: +43 512502-5671, alexander.eiterer@ikb.at, <http://www.ikb.at>

Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort erhältlich und können formlos per E-Mail angefordert werden unter der E-Mailadresse: alexander.eiterer@ikb.at

Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 31. Jänner 2017, 11 Uhr.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 15. Dezember 2016.

.L-612098-6c5

Innsbruck, 15. Dezember 2016

Nr. 1180 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie • Vlh-4838/210-2016

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Hochwasserschutz Tiroler Unterinntal, Erkundungsarbeiten GEOTECHNIK 2017 Unteres Unterinntal

Auftraggeber: Bundeswasserbauverwaltung Tirol, Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie.

Bauvorhaben: Die ausgeschriebenen Arbeiten umfassen Erkundungsarbeiten wie Rotationskernbohrungen, Rammsondierungen und Laborversuche im Tiroler Unterinntal von Brixlegg/Kramsach bis Kufstein im Zeitraum von Februar 2017 bis Juli 2017.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab Donnerstag, den 22. Dezember 2016 unter schutzwasserwirtschaft@tirol.gv.at angefordert werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 0512/508-4203.

Abgabetermin: Die Angebotsunterlagen müssen bis spätestens Montag, den 23. Jänner 2017 um 11 Uhr, verschlossen im Umschlag, mit dem amtlichen Adressschild versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1-3, 1. Stock, Zimmer 103, eingelangt sein, wo um 11:15 Uhr die Angebotsöffnung stattfindet. Später einlangende Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

Innsbruck, 15. Dezember 2016

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 1181 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie • Vlh-4838/210-2016

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung Hochwasserschutz Tiroler Unterinntal, Erkundungsarbeiten MAUERN 2017 Unteres Unterinntal

Auftraggeber: Bundeswasserbauverwaltung Tirol, Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie.

Bauvorhaben: Die ausgeschriebenen Arbeiten umfassen Erkundungsarbeiten wie Rotationskernbohrungen, Betonkernbohrungen, Baggerschürfe und Laborversuche im Tiroler Unterinntal von Brixlegg/Kramsach bis Kufstein im Zeitraum von Februar 2017 bis Juli 2017.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab Donnerstag, den 22. Dezember 2016 unter schutzwasserwirtschaft@tirol.gv.at angefordert werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 0512/508-4203.

Abgabetermin: Die Angebotsunterlagen müssen bis spätestens Montag, den 23. Jänner 2017 um 14 Uhr, verschlossen im Umschlag, mit dem amtlichen Adressschild versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1-3, 1. Stock, Zimmer 103, eingelangt sein, wo um 14:15 Uhr die Angebotsöffnung stattfindet. Später einlangende Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

Innsbruck, 15. Dezember 2016

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 1182 • Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Kufstein

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung Baumeisterarbeiten und Nebengewerke Pfosten- Riegelfassade + Sonnenschutz Elektroinstallationen Lüftungsinstallationen Heizung-, Sanitär- und Kälteinstallationen

Bauvorhaben: A.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein - Zubau MRI und Erweiterung Speisesaal.

Auftraggeber: Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Kufstein, Endach 27, 6330 Kufstein.

Ausschreibende Stelle: Jastrinsky GmbH & Co Kommanditgesellschaft, Nußdorferstraße 2-4, A-5020 Salzburg, Tel. +43/(0)662/822757, Fax +43/(0)662/822757-17, E-Mail: office@jastrinsky.at

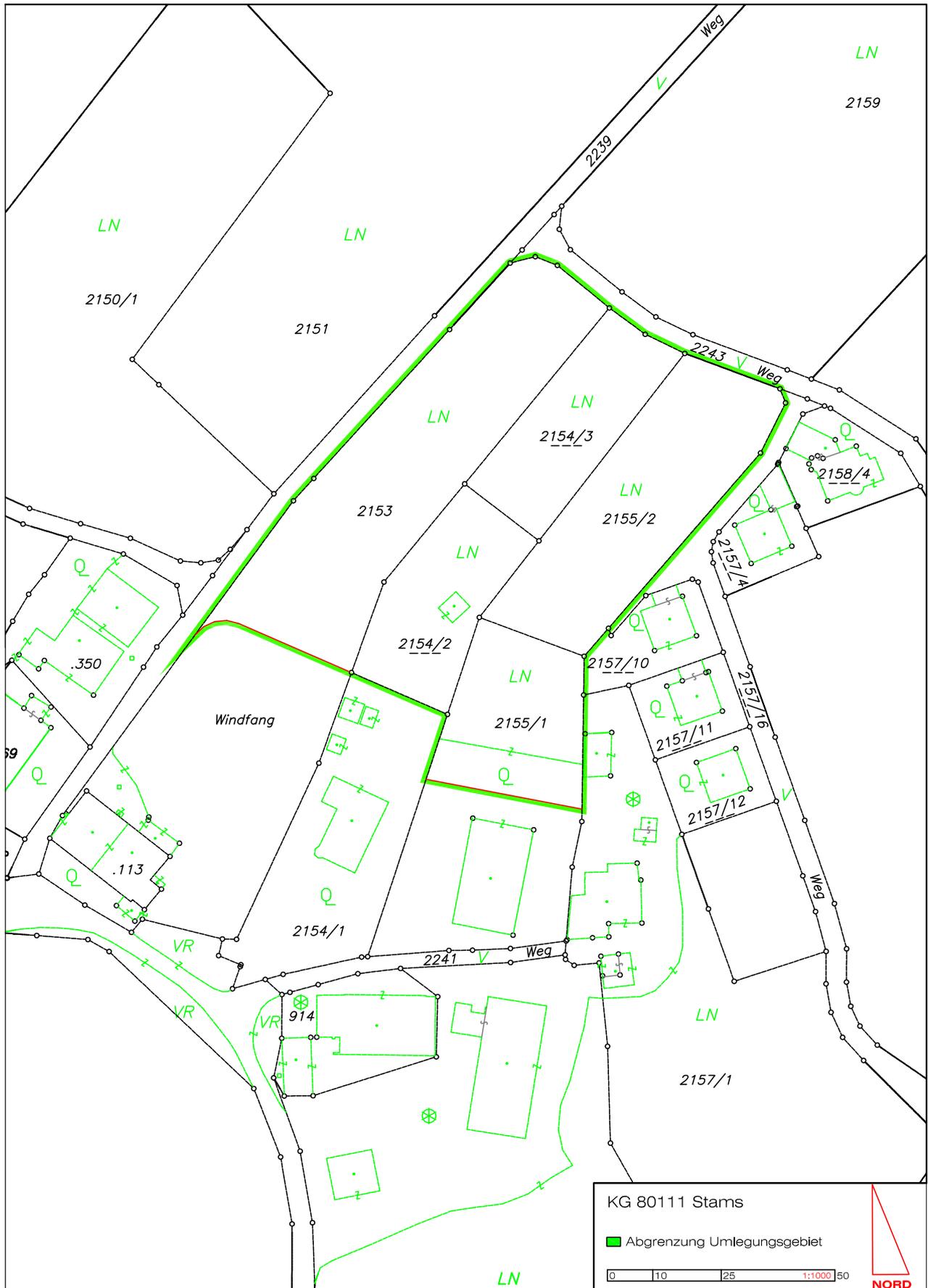
Leistungsfrist: voraussichtlich März 2017 bis Oktober 2017.

Die Ausschreibungsunterlagen können ausschließlich bei der jeweiligen ausschreibenden Stelle angefordert werden. Zwischen 23. Dezember 2016 und 8. Jänner 2017 können keine Ausschreibungsunterlagen angefordert werden.

Abgabetermin: Donnerstag, 2. Februar 2017, 12 Uhr.

Detaillierte Informationen in den Ausschreibungsunterlagen.
Kufstein, 15. Dezember 2016

Anlage zur Verordnung der Landesregierung vom 28. November 2016, mit der in der Gemeinde Stams ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Windfang“) (Seite 502, Nr. 1154)



Erscheinungsort Innsbruck Österreichische Post AG
Verlagspostamt 6020 Innsbruck Info.Mail Entgelt bezahlt

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck